

Satzung der Volkshochschule Erfurt vom 8. Januar 1999

Aufgrund der §§ 2, 19 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 16.12.1998 die folgende Satzung, geändert durch die 1. Änderung der Satzung der Volkshochschule Erfurt -BenVHSEF- vom 26.08.2011 (Beschluss zur Drucksache Nr. 0645/11 vom 06.07.2011), beschlossen:

§ 1 Name

Die Einrichtung trägt die Bezeichnung "Volkshochschule Erfurt".

§ 2 Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Volkshochschule Erfurt hat die Aufgabe gemäß dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz (ThEBG) ein umfassendes Bildungsangebot zu erstellen, das sich am gesellschaftlichen Bedarf, an den individuellen Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erfurt sowie dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientiert.

(2) Die Volkshochschule verwirklicht diese Aufgabe durch Bildungsangebote in allgemeinen, kulturellen, wissenschaftlichen, politischen und beruflichen Bereichen. Sie hilft, Bildungsdefizite abzubauen, durch ein umfassendes Lehrgangsangebot die Chancengleichheit unter den Bürgern zu verbessern und mit Hilfe eines angemessenen Freizeitangebotes Menschen die Möglichkeit der Begegnung zu schaffen.

(3) Die Arbeit der Einrichtung erfolgt überparteilich und überkonfessionell. Sie beruht auf den Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben gibt sie allen Bürgern und Gruppen die Gelegenheit zur Mitarbeit.

(4) Die Volkshochschule gestaltet ihre Bildungsarbeit in enger Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Stadt, die zur Gestaltung und Durchführung der Kurse beitragen.

(5) Zur optimalen Absicherung ihres Bildungsauftrages passt die Volkshochschule in Zusammenarbeit mit den zuständigen städtischen Gremien ihre Rechtsform den wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten an.

§ 3 Träger

Träger der Volkshochschule Erfurt ist die Stadt Erfurt.

§ 4 Leitung

Die Volkshochschule wird hauptamtlich geleitet.

§ 5 Fachbereiche und hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter

(1) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche untergliedert.

(2) Die Fachbereiche werden von hauptamtlichen, insbesondere pädagogischen Mitarbeitern, geleitet.

§ 6 Beirat der Volkshochschule

(1) Es kann ein Beirat der Volkshochschule gebildet werden. Er bewertet die Konzeption des Lehrgangsangebotes und wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben der Volkshochschule beratend und empfehlend mit.

(2) Die Funktion des Beirates vollzieht der zuständige Ausschuss des Stadtrates.

§ 7 Teilnehmervertretung

(1) Die Teilnehmer können in den Lehrgängen Teilnehmervertreter wählen.

(2) Die Teilnehmervertreter können der Einrichtung Vorschläge zur Organisation und zu Lehrinhalten unterbreiten.

(3) Die Teilnehmervertreter eines jeden Fachbereiches können einmal innerhalb der Bildungseinheit zu einer Beratung eingeladen werden.

§ 8 Hörrgebühren

(1) Die Teilnehmergebühren werden durch die Gebührensatzung der Volkshochschule geregelt.

(2) Die Teilnehmergebühren des Fachbereiches Schülerakademie / Erfurter Malschule der Volkshochschule Erfurt werden durch eine gesonderte Gebührensatzung der Schülerakademie / Erfurt Malschule geregelt.

§ 9
Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Volkshochschule vom 05.07.1993 (Ratsbeschlüsse Nr. 028/93 und 095/93) außer Kraft.

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	8	geändert	0645/11 06.07.2011	a)26.08.2011 b)02.09.2011 c)03.09.2011
